

bedeutend mit Rechtlosigkeit; denn das Recht eines Menschen ist die Folge der Achtung, die seiner Person, seinem Stande und seinem Willen gezollt wird. In diesem höchsten Grade traf sie nach dem frühern Kirchen- und Staatsrecht als Strafe den Kezer (o. 13, § 5, X 5, 7). Der Kezer war hiernach von Rechtswegen (ipso jure) schlos, wenn er nicht in Jahresfrist zur Kirche zurückkehrte, und hatte als solcher das Recht der Wahlbarkeit und der Wahl (das *actio* und *passive Wahlrecht*) zu öffentlichen Aemtern und beratenden Versammlungen eingebüßt; wurde als Zeuge bei keinem Gerichte oder rechtlichen Acte mehr zugelassen oder anerkannt; konnte weder ein Testament errichten, noch eine Erbschaft antreten; konnte niemanden zu Gerichte fordern, obwohl er daselbst jedem Rede stehen mußte; seine Amtshandlungen, wenn er in einem öffentlichen Amte stand, waren ungültig und wirkungslos; seiner Pflichten und Würden wurde er, wenn er ein Geistlicher war, verlustig (o. 9, X 5, 7; a. 2. 12 in VI. 5, 2). Er verlor sogar die Rechte der väterlichen Gewalt (o. 2, § 4 in VI. 5, 2), und die Unterthanen konnten von der Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen ihn entbunden werden (o. 16, X 5, 7). Sein Vermögen wurde confiscirt (o. 10, X 5, 7; o. 19 in VI. 5, 2), und er hatte keinen Anspruch mehr auf ein kirchliches Begräbniß (o. 2 in VI. 5, 2). Die hier angeführten bürgerlichen und politischen Folgen der Häresie und der damit verknüpften *infamia juris* hörten auf, seitdem die Staaten den Boden der Kirche verlassen hatten. Von den kirchlichen Wirkungen der auf die Häresie gesetzten Strafe der Infamie bestehen noch die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses und der Verlust aller Pflichten und Aemter. Die Infamie ist natürlich auch ein Grund der Ausschließung von den geistlichen Weihen oder ihrer Ausübung, d. h. eine Irregularität, trifft aber als solche nicht mehr im Sinne des alten Rechts die zur Kirche zurückkehrenden Kezer (die nur als Neubekehrte bis zur erprobten Festigkeit im Glauben nicht zugelassen werden), sondern bloß diejenigen, welche sich eines öffentlichen, d. h. gerichtlich eingestandenen, durch Ueberweisung hergestellten oder notorischen, zugleich infamirenden, d. h. durch Befehl oder Richterspruch mit der Folge der Infamie belegten Verbrechens schuldig gemacht haben (Theilips, R.-R. I, 536 ff.; R. 2. Braun im Archiv für R.-R. XLV, 3 ff.). Auch die *Rakel*, welche aus der unehelichen Geburt entspringt, ist ein Hinderniß der Weihe (o. 1. 2 in VI. 1, 11; *Cono. Trid. Sess. XXV*, o. 15 *De reform.*). Als eine infamirende Handlung erklärte es das römische Recht, wenn eine Wittve vor abgelaufenem Trauerjahre sich wieder verheiratete (Fr. 1. 9. 10. 11, Dig. 3, 2; o. 15, Cod. 2, 12); die Kirche hat jedoch, obwohl sie der zweiten Ehe nicht günstig ist, diesen Grund der Infamie ausdrücklich verworfen (o. 4. 5, X 4, 21). [v. Moy.]

**Infœdativ**, s. Kirchenlehen.

**Informationsprozeß**, s. Examen der Bischöfe.

**Infralapsarier**, eine Partei unter den niederländischen Calvinisten. Calvins Lehre einer absoluten Prädestination stieß auch unter seinen Anhängern auf Widerspruch, und dieß war in den Niederlanden besonders der Fall. Einer der Ersten, welche sich hiergegen erklärten, war Theodor Koornheert, ein gebildeter und aufgeklärter Bürger in Amsterdam. Er bekämpfte die calvinische Prädestinationslehre mündlich und in Schriften vorzüglich dadurch, daß er zeigte, wie Gott nach ihr nothwendig als der Urheber der Sünde und des ewigen Verderbens müsse aufgefaßt werden. Die Reformirten fühlten das Gewicht dieses Einwurfs, und schon frühe ließen sich zwei Prediger auf Befehl der Stände von Holland in eine Unterredung darüber mit ihm ein; diese hatte jedoch, so hitzig sie auch geführt wurde, keine andere Wirkung, als daß Koornheert für einen Kezer und Libertiner erklärt wurde. Weil er aber bei seiner Ansicht verharrete und viele Andere dieselbe theilten, so wurde Arminius (s. d. Art.) durch den Kirchenrath von Amsterdam aufgefordert, die Schriften Koornheerts zu widerlegen. Während er sich mit diesem Geschäfte befaßte, zeigte sich bei den Verteidigern der calvinischen Lehre eine auffallende Meinungsverschiedenheit. Die Einen unter ihnen, an ihrer Spitze die Prediger zu Delft, welche hauptsächlich mit Koornheert stritten, glaubten nur durch Abschwächung der calvinischen Lehre Stand halten zu können und lehrten deshalb, Adam und in und mit ihm alle seine Nachkommen seien gefallen, und das ganze Menschengeschlecht erscheine sonach als Eine sündige Masse; Gott habe deshalb gegen Alle seine strenge Gerechtigkeit walten lassen und sie verdammen können, er habe aber nach dem Falle (*infra lapsum*) den Rathschluß gefaßt, nur an einem Theile seine Gerechtigkeit, am andern seine Gnade und Barmherzigkeit zu erweisen, d. h. die Einen ewig zu verdammen, die Anderen ewig zu beglücken und selig zu machen. Die Anhänger und Vertreter dieser Ansicht erhielten den Namen *Infralapsarier*. Diesen entgegen hielten die strengen Anhänger Calvins und seiner Lehre an der absoluten Prädestination auf's Hartnäckigste fest; sie lehrten, der Rathschluß Gottes, die Einen ohne ihr Verdienst selig zu machen, die Anderen ohne ihre Schuld zu verdammen, stehe von Ewigkeit her unabänderlich fest, und sei also nicht erst post oder *infra lapsum*, sondern *supra lapsum*, vor dem Falle Adams gefaßt, ja dieser Fall selbst sei als ein unumgänglich nothwendiger in jenen Rathschluß aufgenommen worden. Die Anhänger dieser Ansicht sind bekannt unter dem Namen *Supralapsarier*. (Vgl. Schröckh, R.-G. seit der Reform. V, 224 ff.) [Fris.]

**Insul**, s. Mitra.

**Ingelram**, s. Angilram.

**Jngolstadt**, bayrische Universität (1472 bis 1800). Schon in den ersten Jahren seiner Regierung faßte Herzog Ludwig der Reiche von Bayern, einer der hervorragendsten Fürsten sei-